



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82381
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

MDR - 960430-2016-4
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Ausländerbeschäftigungs-
gesetz und das Niederlas-
sungs- und Aufenthaltsgesetz
geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 19. Dezember 2016

zu **BMASK-433.001/0048-VI/B/7/2016**

Zu dem mit Schreiben vom 23. November 2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemein:

Gesetzesvorhaben sind systematisch auf ihre potentiellen Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern zu überprüfen. Im Vorblatt des gegenständlichen Gesetzesentwurfs wird ausgeführt, dass in den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 keine wesentlichen Auswirkungen auftreten. Darunter fällt die Wirkungsdimension „tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ (§ 17 Abs. 1 letzter Satz BHG 2013).

Es geht aus den Erläuterungen nicht hervor, wie der Schluss, dass die Wirkungsdimension „Gleichstellung von Frauen und Männern“ nicht wesentlich betroffen sei, getroffen wurde.

Aus Sicht des Landes Wien ist offenkundig, dass die im Entwurf genannten Maßnahmen 1 bis 5 möglicherweise unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer haben können bzw. auch dazu geeignet sein können, einen bedeutsamen Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern zu leisten.

Dem Entwurf kann folglich nicht entnommen werden, dass systematisch geprüft wurde, welche Auswirkungen die neuen Regelungen auf Frauen und Männer haben werden und ob gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen für de jure oder de facto frauendiskriminierende Auswirkungen getroffen wurden. Diesbezüglich ist auch auf das Bekenntnis zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern unter Art. 7 Abs. 2 B-VG und auf die Verpflichtungen Österreichs unter der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. I Nr. 443/1982) hinzuweisen.

Insofern bestehen seitens des Landes Wien Bedenken, dass die Gesamtheit der vorgeschlagenen Änderungen nicht auf mögliche frauendiskriminierende Auswirkungen, die von nachhaltiger rechtspolitischer Bedeutung sind, überprüft worden sind.

Zu Artikel 2 Z 3 (§ 41 Abs. 5):

Zukünftig sollen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte“ („Schlüsselkräfte“) für die Dauer von zwei Jahren, anstatt wie bisher für ein Jahr, erteilt werden. Es kann dadurch für einen längeren Zeitraum überprüft werden, ob - im Fall der unselbstständigen Schlüsselkraft - die zugelassene Arbeitskraft auch tatsächlich unter den qualifizierten Zulassungsvoraussetzungen beschäftigt wird. Selbständige Schlüsselkräfte, die im österreichischen Bundesgebiet ein Unternehmen gründen möchten, bekommen dadurch die Chance, ihr Unternehmen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu etablieren und zu festigen. Die Erteilung eines zweijährigen Aufenthaltstitels im Fall der Zuwanderung qualifizierter Arbeitskräfte trägt zudem zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich bei. Darüber hinaus wird mit der neuen Regelung eine Klarstellung darüber getroffen, wie bei Arbeitsverträgen, die weniger als zwei Jahre befristet sind, vorzugehen ist.

Zu Artikel 2 Z 6 (§ 64 Abs. 4):

Die Neuregelung dieser Bestimmung ist positiv hervorzuheben. Nach einem erfolgreichen Abschluss eines Studiums in Österreich ist künftig für den weiteren Verbleib von StudienabsolventInnen zum Zweck der Arbeitssuche anstelle einer Bestätigung nach § 64 Abs. 4 NAG die einmalige Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Studierende“ - sofern die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, die für alle Arten von Aufenthaltstiteln gelten, erfüllt sind - vorgesehen.

Die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Studierende“ ist, sofern der Reisepass die entsprechende Gültigkeitsdauer aufweist, für zwölf Monate vorgesehen. Das Aufenthaltsrecht der StudienabsolventInnen wird somit von bisher sechs auf zwölf Monate verlängert. Nach Abschluss ihres Studiums in Österreich haben sie in Zukunft länger Zeit, eine ihrer Qualifikation und Ausbildung entsprechende Beschäftigung zu finden, für die sie eine „Rot-Weiß-Rot-Karte“ beantragen können. Für im Bundesgebiet ausgebildete Personen ist dies ein zusätzlicher Anreiz für einen weiteren Verbleib in Österreich.

Zu Artikel 2 Z 7 (§ 64 Abs. 5):

StudienabsolventInnen, die sich zum Zweck der Arbeitssuche weiterhin in Österreich aufhalten, können nach dem vorliegenden Entwurf entweder auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte“ oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG umsteigen. Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ muss die zusammenführende Person die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen. § 26 NAG in der geltenden Fassung regelt das Zweckänderungsverfahren. Demnach „ist eine Zweckänderung nur zulässig, wenn der Fremde die Voraussetzungen für den beantragten

Aufenthaltstitel erfüllt. Sind alle Voraussetzungen gegeben, hat der Fremde einen Rechtsanspruch auf die Erteilung dieses Aufenthaltstitels.“ § 26 NAG ermöglicht daher die Zweckänderung auf jeden anderen im NAG geregelten Aufenthaltszweck. Die vorgeschlagene Bestimmung des § 64 Abs. 5 NAG geht von diesem Grundsatz in nicht nachvollziehbarer Weise ab und beschränkt die Zweckänderung von einem gemäß § 64 Abs. 4 NAG in der vorgeschlagenen Fassung erteilten Aufenthaltstitel auf die Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte“ und - im Hinblick auf die Familienzusammenführung nach § 46 Abs. 1 NAG in einer weiteren unsachlichen Differenzierung - Familienangehöriger gemäß § 47 Abs. 2 NAG.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Regina Mertz-Koller
Senatsrätin

Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>